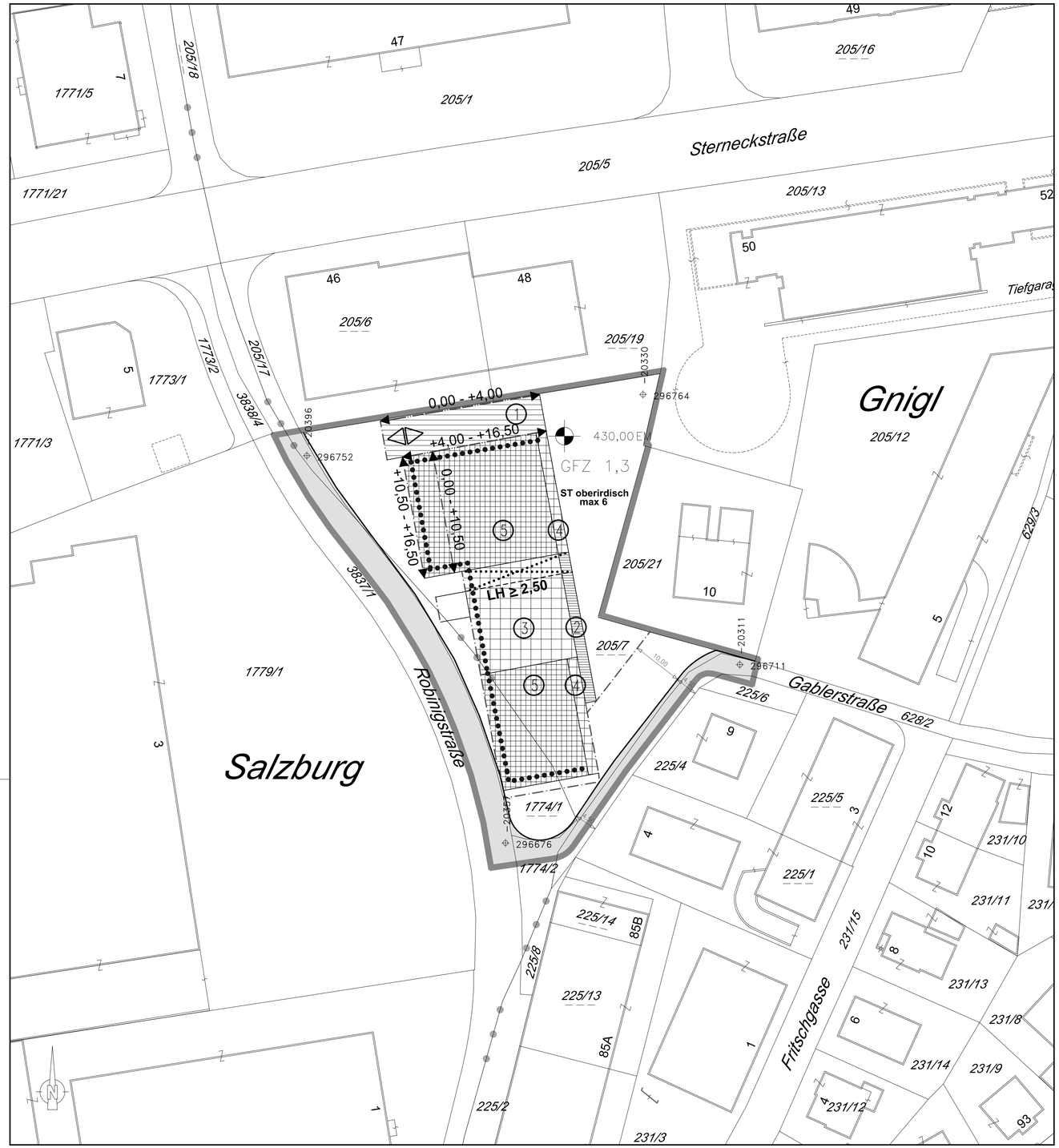


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 — 1 cm
0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Gestaffelte Fluchtlinie - Baufluchtlinie (§ 55 Abs 6 ROG 2009)	0,00 - +10,50 / +10,50 - +16,50
Gestaffelte Fluchtlinie - Baugrenzlinie (§ 55 Abs 6 ROG 2009)	0,00 - +4,00 / +4,00 - +16,50
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe	450,00 EM x)
Als Firsthöhe(FH) und als oberste Gesimshöhe(GH) bzw. oberste Traufenhöhe(TH)werden festgelegt:	TH=3.00m FH=3.00m GH=3.00m TH=4.00m FH=4.00m GH=4.00m (1) TH=6.50m FH=6.50m GH=6.50m (2) TH=8.00m FH=8.00m GH=8.00m (3) TH=9.50m FH=9.50m GH=9.50m (4) TH=16.50m FH=16.50m GH=16.50m (5)
Für Solaranlagen wird eine maximale Höhe von 1,50m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Durchfahrt, Durchgang unter Überbauung (§ 53 Abs.2 Z.8 ROG 2009)	LH 5,0 x)
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Höchstanzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST oberirdisch max 6
Aus - und Einfahrt der Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009)	
Bereich für die Maßnahmen ① - ③	

① Die neuen Gebäude haben die Mindestanforderungen an Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der ÖNORM B 8115-2 in Abhängigkeit von der Nutzung und Außenlärmbelastung zu erfüllen. Das bedeutet, doss Fenster und Außentüren der Wohn- und Schlafräume an Fassaden mit Lr >= 60 dB am Tag bzw. Lr > 50 dB zur Nacht jedenfalls Schalldämmmaße von mind. 38 dB aufweisen müssen.

② Balkone mit Belastungen von mehr als Lr = 58 dB am Tag sind mit schirmenden Brüstungen (d.h. kein Stangenwerk) auszustatten. Die Höhe der schirmenden Brüstung hat mindestens 110 cm über Boden zu betragen.

③ Loggien die trotz schirmender Brüstung noch Pegel von Lr > 58 dB am Tag erfahren, sind zusätzlich mit absorbierenden Deckenverkleidungen (Absorptionsgrad a >= 0,60) auszustatten.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Für das gesamte Bauvorhaben	
④ Die Belüftung von Wohn- und Schlafräumen ist mit einer hausweiten Lüftungsversorgung (z.B. kontrollierte Wohnraumlüftung) oder alternativ mit sogenannten Schalldämmlüftern sicherzustellen.	
⑤ Das Schalldämmmaß von wandseitigen Lüftern ist entsprechend den Vorgaben ÖNORM B 8115-2 der Außenschallbelastung anzupassen. Eigengeräusche von mechanischen Lüftungsgeräten sind gemäß den einschlägigen Normen auf höchstens 25 dB, A-bewertet, im Raum zu begrenzen.	
⑥ Bei der Tiefgarage bzw. den Kfz-Verkehrsflächen sind Entwässerungsrinnen (Ablaufkastenrinnen) mit befestigtem Gitterwerk zu verwenden.	

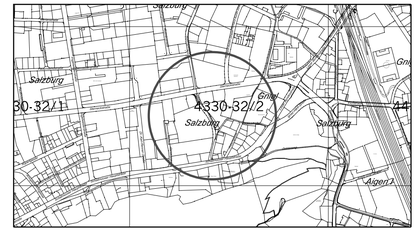
STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE

WOHNBEBAUUNG ROBINIGSTRASSE 1/A2

ÄNDERUNG UND NEUERLASSUNG

KENNUMMER:	467.01/A02
ÜBERSICHTSPLAN	M 1:10.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 17.06.2013	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 12/2013, SEITE: 4 VOM 28.06.2013	(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 29.06.2013	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 14.05.2013

ZAHL: 5/03/31105/2013	Bearb.: RICHTER, BERGER	M 1:500
Ord.Nr.: 7	Datum: 14.05.2013	AbLNr.: 1